SATZUNG

SPORTVEREIN RIEDMOOS e.V. 1959

§ 1

Der Verein führt den Namen:

Sportverein Riedmoos e.V. 1959 und hat seinen Sitz in Riedmoos.

Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand des Vereins einzureichen. Über die Aufnahme, die ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann, entscheidet der Vorstand.

§ 7

Die Mitglieder können die Einrichtungen nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

In den Mitgliederversammlungen haben alle volljährigen Mitglieder ein aktives und passives Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Beitrag ist zum 01. Januar eines Geschäftsjahres fällig.

Der geschäftsführende Vorstand hat eine Beitragsordnung erlassen. Diese ist ein Bestandteil der Satzung.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Kündigung wird wirksam am 31.12. des jeweiligen Jahres.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auch ausgesprochen werden, wenn das Mitglied seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt.

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 3. Vorsitzenden
4. dem technischen Leiter
5. dem Kassier
6. dem Schriftführer
7. dem Jugendleiter

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt während der Amtsperiode nur aus wichtigen Gründen niederlegen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, diese Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn es mindestens vier Vorstandsmitglieder verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, der erschienen Vorstandsmitglieder, gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied kann seine Stimme einem anderen Vorstandsmitglied nicht übertragen. Es kann sich auch nicht vertreten lassen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

Über Einnahmen und Ausgaben hat der Kassier Buch zu führen. Zahlungen bis 500,00 EUR können vom Kassier selbständig getätigt werden. Beträge über 500,00 EUR benötigen die Gegenzeichnung des 1. oder 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Aufwandsentschädigung von derzeit bis zu 720,00 EUR im Jahr erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist jährlich von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand in bestimmten Tätigkeiten/Funktionen und übernimmt weitere Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks. Die Anzahl und die Funktion der Vereinsausschussmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt

§ 11

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im März, muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, alle zwei Jahre finden Neuwahlen des Vorstands und des Vereinsausschusses statt.

Ihr obliegt vor allem:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
2. Die Entlastung des Vorstandes
3. Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
4. Die Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages
5. Die Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen und die Auflösung
6. Die Beschlussfassung über alle sonstigen, ihr vom Vorstand, vorgelegten Angelegenheit und Anträge

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung eine Stimmenmehrheit von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlausschussvorsitzenden.

Die Wahl des Vorstands ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einer Person der erschienen, stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.

Anträge der Mitglieder müssen schriftlich, mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Nachträglich eingereichte Anträge können von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Den Vorsitz einer Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Entlastung des Vorstands und die Durchführung der Neuwahlen erfolgt durch einen durch die Mitgliederversammlung gewählten Wahlausschuss.

Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Mitglied kann sich nicht vertreten lassen und seine Stimme nicht auf eine andere Person übertragen.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens vier Vorstandsmitgliedern oder von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die Einberufung und den Geschäftsgang der außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen in der alle Wahlergebnisse und Beschlüsse unter Angabe des Stimmverhältnisses aufzunehmen sind. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer, bei Neuwahlen zusätzlich vom Wahlausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutz-Gesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu

nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bestellt die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren, so wird die Liquidation vom 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam durchgeführt.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

die Stadt Unterschleißheim

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 12.05.2019 in Riedmoos beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung vom 28.02.2016.

> Stand 12. Mai 2019/Eintragung erfolgte am 02.04.2020 im Vereinsregister VR 6254 beim Amtsgericht München